

## Änderungsantrag

Hannover, den 30.11.2020

Fraktion der FDP

### **Niedersachsen in der Krise - Wie schafft das Land die Rückkehr zu gesellschaftlicher, ökonomischer, kultureller und bildungspolitischer Normalität?**

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/6294

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 18/8015

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

#### EntschlieÙung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) wie folgt zu ändern:

1. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Die Betriebsverbote sowie die Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen gemäß Absatz 1 gelten nicht bei einem vom zuständigen Gesundheitsamt oder Beauftragten des Gesundheitsamtes genehmigten ausreichenden Hygienekonzept gemäß § 4, das auch die lückenlose Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen gewährleistet. Die Gesundheitsämter können die Prüfung und Genehmigung entsprechender Anträge einer juristischen Person des Privatrechts mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Bei vorsätzlichen oder vorsätzlich geduldeten Verstößen gegen das Hygienekonzept durch den Betriebsinhaber oder Veranstalter gilt das Betriebsverbot gemäß Absatz 1.“

2. Absatz 3 erhält folgende, schon bisher geltende, Fassung:

„(3) In Betrieben des Einzelhandels ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich zehn Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesender Kundin und je anwesendem Kunden gewährleistet sind.“

#### Begründung

Mit unserem EntschlieÙungsantrag „Für eine nachhaltige Corona-Strategie“ (Drs. 18/7812) haben wir die für eine entsprechende Strategie notwendigen Punkte im Detail beschrieben. Dabei haben wir u. a. folgende Aspekte betont:

- Nachvollziehbarkeit und Eigenverantwortung als Schlüssel für die Pandemiebekämpfung,
- Prinzip der Verhältnismäßigkeit / differenzierte statt pauschaler Regelungen,
- Stärkung des Gesundheitswesens,
- besonderer Schutz vulnerabler Gruppen,
- Pandemiefestigkeit von Schulen und Kitas.

Diese Eckpunkte für eine nachhaltige Corona-Strategie sind auch leitend für die Bewertung der Regelungen der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27.11.2020.

In dem o. g. EntschlieÙungsantrag für eine nachhaltige Corona-Strategie haben wir ausgeführt: „Für die vom Lockdown betroffenen Bereiche in der Dienstleistungs-, Veranstaltungs-, Reise-, Sport- und Kulturbranche, aber auch in den darüber hinaus betroffenen Bereichen soll ein verlässlicher und

rechtssicherer Rahmen geschaffen werden, wie mithilfe von vom Gesundheitsamt akzeptierten Infektionsschutzkonzepten (beispielsweise auch durch den Einsatz von Schnelltestungen) eine Weiterführung ihrer Arbeit und die Öffnung der Betriebe sichergestellt werden kann, um ein gesellschaftliches Leben so gut es geht aufrechtzuerhalten und den betroffenen Personen Rechtssicherheit zu geben.“ Der Umsetzung dieser Forderung dient unser Vorschlag, den betroffenen Betrieben zu erlauben zu öffnen, wenn sie ein behördlich bestätigtes Hygienekonzept vorweisen können, das auch die Nachverfolgbarkeit sicherstellt.

Die Landesregierung führt in der Begründung zur Verordnung aus, dass die von den Schließungen betroffenen einzelnen Betriebe und Einrichtungen für sich in Anspruch nehmen können, dass ihnen infolge der Hygienekonzepte kein nachweisbar größerer Anteil zukomme als einem anderen Betrieb. Eine Differenzierung sei aber nur bei einer funktionierenden Nachverfolgbarkeit der Infektionsquellen möglich. Genau an diesem Punkt setzt die hier vorgeschlagene neue Regelung an, indem ein qualifiziertes Infektionsschutzkonzept, das auch die Nachverfolgbarkeit gewährleistet, als Voraussetzung für eine ausnahmsweise Öffnung eingefordert wird. Damit wird den betroffenen Betrieben auch im Sinne einer nachhaltigen Strategie eine Perspektive aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen sie wieder tätig werden können.

Die neue Differenzierung bezüglich der Größe der Verkaufsfläche und der insoweit zulässigen Kundenanzahl ist unter infektiologischen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass die neue Regelung zu einem erhöhten Infektionsschutz führt und einen Beitrag zur Absenkung der Infektionszahlen leisten kann. Sofern die Begründung dazu ausführt, dass man sich davon erhofft, dass damit die Abstände tatsächlich eingehalten werden können, wird ausgeblendet, dass insoweit ja ohnehin eine Maskenpflicht gilt, die unbestrittener Weise bei Unterschreiten des Mindestabstands das Infektionsrisiko erheblich reduziert. Zudem ist unklar, worauf die Annahme, dass die Abstände bisher nicht eingehalten werden konnten, beruht. Die neue Regelung ist mithin nicht nachvollziehbar und wird deshalb abgelehnt.

Christian Grascha

Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 30.11.2020)